



Schweizerischer Verband Rotkreuzdienst
Association Suisse Service Croix-Rouge
Associazione Svizzera Servizio Croce Rossa

SV-RKD
AS-SCR
AS-SCR

Bern, 3. Mai 2025

Statuten des Schweizerischen Verbandes Rotkreuzdienst (SV-RKD)

1. Name und Sitz

Der 1973 gegründete «Schweizerische Verband Rotkreuzdienst» (SV-RKD) oder «Association Suisse Croix-Rouge» (AS-SCR) oder «Associazione Svizzera Servizio Croce Rossa» (AS-SCR) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der SV-RKD hat seinen Sitz in Bern.

Der Vorstand bestimmt den Ort der Verwaltung.

2. Ziel und Zweck

Der SV-RKD unterstützt und vertritt die Angehörigen des Rotkreuzdienstes und deren Interessen.

Der Verband ist konfessionell und politisch neutral.

Er bezweckt:

- a) die Förderung der militärischen Grund- und Fachkenntnisse;
- b) Aus- und Weiterbildung;
- c) die Vermittlung von Sicherheits- und militärpolitischen Entwicklungen;
- d) die Förderung der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit;
- e) die Förderung des Milizgedanken, die Kameradschaft sowie das Zusammengehörigkeitsgefühl.

Der SV-RKD kann Medien mit militärischem sowie militär- und sicherheitspolitischem Inhalt und Inhalten, welche die Belange, Anliegen und Themen der ausserdienstlichen Milizorganisationen betreffen, herausgeben oder sich an solchen beteiligen. Dies gilt ebenso für Informationen vom Schweizerischen Roten Kreuz.

Der Verband kann sich anderen Organisationen anschliessen.

Der SV-RKD besitzt als Symbol der Zusammengehörigkeit eine Verbandsfahne. Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

3. Mittel

Der Verband finanziert sich über die Beiträge der Mitglieder, sowie Bundesbeiträge, Spenden und Einnahmen aus Anlässen.

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied können Angehörige und ehemalige Angehörige des Rotkreuzdienstes werden.

Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Im Eintrittsjahr schulden die Mitglieder keinen Mitgliederbeitrag.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den SV-RKD verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Ehrenmitglieder, welche Aktivmitglied waren, verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht. Die Ehrenmitglieder, welche Passivmitglied waren, haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglied können ehemalige Angehörige des Rotkreuzdienstes sowie Personen, welche Interesse am SV-RKD haben, werden.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Über die Einladung zur Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Statuten, Beschlüsse des Verbandes und Anordnungen des Vorstandes zu halten.

Es verpflichtet sich, seinen Jahresbeitrag innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsversand zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied zwei Jahresbeiträge schuldig, wird es aus dem Verband ausgeschlossen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich (E-Mail gilt als schriftlich) bis Ende Kalenderjahr an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor einem allfälligen Ausschluss aus dem Verein hat das betreffende Mitglied ein Anrecht auf rechtliches Gehör, d.h. es erhält die Möglichkeit, sich zu äussern. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe des Verband

Die Organe des SV-RKD sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Der Verband führt jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung in der ersten Jahreshälfte durch.

Die Mitglieder sind spätestens 45 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

Anträge sind spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind je nach Bedarf einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Dem Antrag muss eine Traktandenliste beigelegt sein.

Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten zu dieser ausserordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- b) Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- f) Beitritt zu anderen Organisationen;
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder gemäss Art. 8 dieser Statuten;
- h) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet;
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens nach Art. 14 dieser Statuten.

Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder (50 % plus eine) im ersten Wahlgang entscheidend (Enthaltungen sind mitgezählt und gelten als Nein).

Im zweiten Wahlgang ist die einfache Mehrheit massgebend (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) und bei Gleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten oder, bei deren beziehungsweise dessen Abwesenheit, der Tagespräsidentin oder des Tagespräsidenten.

Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr (50 % plus eine) der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Die vorliegenden Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst worden. Bei Widersprüchlichkeiten sind der deutsche Text und dessen Auslegung verbindlich.

Eine Revision der Statuten kann nur unter Zustimmung der Stimmberechtigten an einer Mitgliederversammlung oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch ein absolutes Mehr vorgenommen werden.

9. Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen.

Der Vorstand muss mindestens folgende Aufgabenbereiche abdecken: Präsidium, Finanzen und Aktuariat.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Es können nur Aktivmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Ausgaben bis höchstens Fr. 5'000.- pro Jahr zusätzlich zum Budget genehmigen.

Will ein Vorstandsmitglied demissionieren, so richtet es ein schriftliches Gesuch bis Ende des laufenden Kalenderjahres an den Vorstand.

10. Rechnungsrevisoren

Zwei Aktiv- oder Passivmitglieder oder eine juristische Person (Revisionsstelle), werden als Rechnungsrevisoren für die Amtszeit von zwei Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verband wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift vom Präsidium, Finanzen und Aktuariat.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Verbandsvermögen. Jegliche persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verband erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Verbands.

14. Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr (50 % plus eine) der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Die nach Auflösung des SV-RKD verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Diese wird von der Schlussversammlung bestimmt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2025 umgehend in Kraft.

Sie ersetzt die bisherigen Verbandsstatuten vom 14.04.2018.

Schweizerischer Verband Rotkreuzdienst

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Wm RKD Priska Baumeler

Gfr RKD Nina Bergmann